

09.06.94

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über
den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz -
BGSNeuRegG)

Punkt 47 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1:

§ 4 wird gestrichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist zu streichen, da sie verfassungswidrig ist. Durch Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG ist eine monostrukturierte Aufgabenstellung der Bundesgrenzschutzbehörden als Grenz-Sonderpolizei vorgegeben. Überdies muß Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG im Gesamtkontext der Verfassung gesehen werden. Diese führt die über den grenz-sonderpolizeilichen Auftrag hinausgehenden Zuständigkeiten bzw. Einsatzmöglichkeiten des BGS ausdrücklich und enumerativ auf. Dabei handelt es sich um die Art. 35 Abs. 2 und 3, 91 und 115 f Abs. 1 Nr. 1 GG. Gerade die beiden zuletzt genannten Verfassungsvorschriften begründen eine allgemein-polizeiliche Aufgabe, dies aber nur in den temporär und sachlich begrenzten Fällen des inneren und äußeren Notstandes.

Ausgeliefert am 09. JUNI 1994

...

418/6/94

D.h., der sachlich und damit auch räumlich beschränkte Auftrag der Grenzschutzbehörden als Grenz-Sonderpolizei des Bundes darf nicht beliebig von der monostrukturierten Aufgabenstellung, wie sie durch Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG vorgegeben ist, gelöst und zur multifunktionalen Polizei des Bundes entwickelt werden.

Zur weiteren Begründung wird auf die abstrakte Normenkontrollklage des Landes Nordrhein-Westfalen vor dem Bundesverfassungsgericht verwiesen.